

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Verlag von Carl Neubauer, Donnerstag den 26. November 1908.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: des Schluß des Wärlengeseßes betreffend.
Verordnung: des Ministeriums des Kriegsangelegenheiten betreffend die bei der Aufhebung des Wärlengeseßes die Geschäfte der Posten im äußeren Dienst des Kriegsministeriums betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Som 17. November 1908.)

Den Wärlengeseß betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach die Vorschläge Unserer Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zur Aufhebung des Wärlengeseßes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 215) unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 13. Oktober 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353) beschließen und verordnen wie folgt:

Einzigster Paragraph.

Die in dem Wärlengeseß der Landesregierung überwiesenen Befugnisse sind von Unserem Ministerium des Innern wahrzunehmen.

Gegeben zu Badenweiler, den 17. November 1908.

Friedrich.

von Desch, von Bahman.

Nach Seiner Königlich hohen Hofheit höchsten Befehl:
 Schreffelmeier.